

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.80 vom 7. Juni 2016

BS Appellationsgericht, 2016-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.80

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.80 du 7 juin 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.80 del 7 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 7. April 2016 ist ein Nichteintretensentscheid, in dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen beschwerdefähige Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt einen Tag nach Zustellung des Urteils zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Vorliegend hat der Beschwerdeführer den Nichteintretensentscheid vom 7. April 2016 nachweislich am 14. April 2016 entgegen genommen (vgl. Rückschein, act. 5 S. 30). Die Zehntagesfrist endete folglich am 25. April 2016. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO; RIEDO, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 91 N 13). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, a.a.O., Art. 91 N 21). Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sein Schreiben am 23. April 2016 in Frankreich aufgab. Der Schweizerischen Post wurde die Beschwerde jedoch erst am 27. April 2016 übergeben, weshalb infolge Verspätung nicht darauf einzutreten ist. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer mit der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen beigelegt und in französischer Sprache abgefassten Rechtsmittelbelehrung auf diese Fristen hingewiesen wurde.

1.3 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten ist, weil die unterzeichnende Person B_____ nicht Verfügungsadressat bzw. Verfügungsadressatin ist. Damit fehlt es ihr am für die Beschwerdelegitimation erforderlichen rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO.

E. 2

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beschwerde bei materieller Behandlung abzuweisen wäre, da die Vorinstanz zufolge Verspätung zu Recht nicht auf die Einsprache gegen den Strafbefehl eingetreten ist und der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung keine Gründe vorbringt, weshalb es ihm nicht möglich war, die Einsprache rechtzeitig zu erheben. Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen nach seiner Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Für die Einhaltung der Frist gilt das oben Gesagte. Der Strafbefehl wurde vom Beschwerdeführer gemäss Sendungsnachverfolgung am 13. Januar 2016 in Empfang genommen. Die zehntägige Frist lief dementsprechend am 25. Januar 2016 ab. Die Einsprache ist jedoch erst am 6. Februar 2016 bei der Grenzstelle der Schweizerischen Post eingetroffen. Folglich war die Einsprache verspätet.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären dessen Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandehalber ist indessen auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.